

**BETREUUNGS- UND BENUTZUNGSVERTRAG
zwischen der Gemeinde Gärtringen und den
im Arbeitskreis Jugendcafe vertretenen
Vereinen und Organisationen**

Diese sind: TSV - RV - SV Rohrau - Harmonika Spielring Rohrau - FC - TC - Jugendfeuerwehr - Verein zur Erhaltung der Lebensqualität - Kath. Kirchengemeinde (Casablanbar)

Vorbemerkung:

Vertreterinnen und Vertreter der o.g. Vereine und Organisationen haben sich zusammen mit der Gemeinde Gärtringen zum Ziel gesetzt, ein Jugendcafe als Erweiterung der bereits bestehenden Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit einzurichten.

Aus diesem Grund wurde Anfang 1993 ein Arbeitskreis gebildet, der eine lebensfeldorientierte Konzeption entwickelt hat, die sich an den Interessen der im Gemeinwesen in der Jugendarbeit beteiligten Gruppen orientiert.

Getragen von dem Gedanken der Kooperation soll eine Einrichtung für die Jugend geschaffen werden, die eine positive und lebendige Ausgestaltung in der Gemeinde ermöglicht.

§ 1

Aufgaben des Arbeitskreises Jugendcafe (AKJ)

Der AKJ betreibt im „Bürgerhaus“, Bismarckstraße 16/1, ein Jugendcafe.

Das Jugendcafe ist eine Einrichtung zur außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Jugendbildungsgesetzes.

Mit dem Jugendcafe soll ein Ort geschaffen werden, der es Jugendlichen ermöglicht, ihre Freizeit aktiv zu gestalten und sich mit bestimmten, sie interessierenden Themen auseinander zu setzen.

Der AKJ verpflichtet sich, die Jugendarbeit auf der Basis des Grundgesetzes und der Gesetze in der Bundesrepublik durchzuführen.

Außerdem ist eine Organisationsstruktur mit verantwortlichen Personen der Gemeinde offen zu legen.

Die beteiligten Vereine im AKJ übernehmen die Verwaltung des Jugendcafes. Diese sorgen für eine ausreichende Aufsicht während des Betriebes.

§ 2 Organisationsstatut

Der AKJ gibt sich im Grundsätzlichen folgende Organisationsform:

Der Arbeitskreis Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte ein Dreiergremium als verantwortliche Ansprechpartner gegenüber der Gemeinde. Für dieses Gremium sind die Zuständigkeiten durch Aufteilung in verschiedene Arbeitsbereiche festgelegt.

Außerdem sind verantwortliche Ansprechpartner für jeden genau beschriebenen Aufgabenbereich aus dem AKJ zu bestimmen. Als Anlage ist eine entsprechende Grafik beigefügt.

§ 3 Gegenstand und Beginn der Benutzung

Die Gemeinde Gärtringen gestattet dem AKJ die Benutzung des EG im „Bürgerhaus“ Bismarckstraße 16/1 in widerruflicher Weise zum Betrieb eines Jugendcafes.

Die Nutzung beginnt sofort auf unbestimmte Zeit.

Der AKJ stellt im Benehmen mit der Gemeinde Gärtringen eine Hausordnung auf. Das Hausrecht wird von den vom AKJ festgelegten Personen für den Thekendienst ausgeübt. Für den Thekendienst wird vorausgesetzt, dass mindestens eine Person über 18 Jahre alt ist.

§ 4 Betrieb des Jugendcafes

Der AKJ wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des Gaststättengesetzes, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, des Betäubungsmittelgesetzes und der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Gärtringen beim Betrieb des Jugendcafes eingehalten werden.

Inbesondere verpflichtet sich der Verein, dafür zu sorgen, dass:

- a) von den Besuchern des Jugendcafes die Hausordnung eingehalten wird;
- b) die Schließzeiten eingehalten werden und im Jugendcafe nicht übernachtet wird;
- c) der Ausschank von Bier und sonstigen Alkoholika an Jugendliche zunächst unterbleibt, wie dem GR vorgestellt;
- d) das Rauchverbot im Jugendcafe eingehalten wird;
- e) Drogen jeglicher Art nicht in das Jugendcafe eingebracht oder dort vermittelt werden.

Die vom AKJ festgelegten Öffnungszeiten sind der Gemeinde offen zu legen. Die Auswirkungen auf die Umgebung sind ausreichend zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Bestimmungen des § 4 sind in die Hausordnung zu übernehmen.

§ 5

Bewirtschaftungskosten/Gebäudeunterhaltung

Die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung, Abgaben u.ä.) werden von der Gemeinde getragen.

Die Gemeinde übernimmt außerdem die Kosten für die notwendige bauliche Unterhaltung des Gebäudes.

§ 6

Pflichten der Nutzungsberechtigten

Der AKJ ist verpflichtet:

- die Räume dauernd in einem sauberen, ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten,
- für Schäden, die durch vertragswidrige Benutzung verursacht werden, in voller Höhe aufzukommen,
- eigenmächtige bauliche Veränderungen zu unterlassen,
- am Gebäude entstehende Schäden der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen,
- Schönheitsreparaturen und die Erneuerung der Möblierung auf eigene Kosten vorzunehmen,
- das von der Gemeinde eingebrachte Inventar pfleglich zu behandeln und evtl. Schäden der Gemeinde Gärtringen unverzüglich mitzuteilen,
- gemeindlichen Beauftragten jederzeit den Zugriff zu den Räumen unter Führung eines Beauftragten des AKJ zu gestatten,
- Rücksicht zu nehmen auf die Nachbarschaft des Jugendtreffs und die anderen Benutzer des „Bürgerhauses“,
- dafür zu sorgen, dass der angrenzende Kiefer-Park nicht beeinträchtigt wird, der der Ruhe und Erholung gerade auch älterer Mitbürger dient,
- die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde schließt eine Haftpflichtversicherung ab, bei der die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinde Gärtringen und der im AKJ vertretenen Vereine und Organisationen abgedeckt ist. Mitversichert ist insbesondere auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Gemeindemitarbeiter und Vereinsmitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Jugendcafes. Diese Versicherung ist subsidiär. Anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen sind vorrangig eintrittspflichtig.

Die Haftung der Gemeinde Gärtringen für Schäden an den vom AKJ eingebrachten Einrichtungen, die durch Feuer, Wasser, Unfall oder Diebstahl und anderem entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 8

Information

Der AKJ und die Gemeinde Gärtringen unterrichten sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten, die das Jugendcafe betreffen. Jährlich ist ein Arbeitsbericht zu erstellen und dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Rückgabe

Die Räume sind bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordentlichem Zustand und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben. Einrichtungen, mit denen der AKJ das Jugendcafe versehen hat, darf sie nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses wegnehmen. Etwaige an den Wänden, Decken und Fußböden entstehende Schäden sind auf Kosten des AKJ instand zu setzen.

§ 10

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Eine Beendigung der Nutzung bedarf auf Seiten der Gemeinde Gärtringen eines Beschlusses des Gemeinderats, auf Seiten des AKJ eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der Betreuungs- und Benutzungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
3. Die Gemeinde Gärtringen und der AKJ können das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor bei Auflösung des AKJ oder wenn das Jugendcafe aus öffentlich-rechtlichen Gründen endgültig geschlossen wird oder bei nachhaltiger Verletzung der in § 3 des Vertrages festgelegten Pflichten. Bei nachhaltiger Verletzung der in § 6 des Vertrages festgelegten Pflichten kann das Jugendcafe vorübergehend geschlossen werden.

4. Ein nachhaltiger Verstoß gegen diese Vertragspflichten liegt dann vor, wenn der AKJ gegen Jugendcafebesucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, trotz Aufforderung der Gemeinde Gärtringen nicht oder in nicht wirksamer Weise vorgeht.

Gärtringen, den

Für die Gemeinde Gärtringen

Bürgermeister Drexler

Für den AKJ Gärtringen

TSV

RV

SV Rohrau

Harmonika Spielring Rohrau

FC

TC

Jugendfeuerwehr

Verein zur Erhaltung der
Lebensqualität

Kath. Kirchengemeinde
(Casablanca)